

ADAC MiniBike-Youngster-Cup 2010

(Stand Januar 2010) Änderungen sind in rot gedruckt



powered by **ADAC** Hessen-Thüringen

Infos:

ADAC Hessen-Thüringen e.V.
Lyoner Str. 22
60528 Frankfurt am Main
Telefon (069) 66 07 86 03 Fax (069) 66 07 86 49
sport@hth.adac.de
www.youngster-cup.de

in Zusammenarbeit mit

ADAC Hessen-
Thüringen e.V.

ADAC



Reglement 2010 des ADAC Hessen-Thüringen e.V.

Status der Veranstaltung

Die Veranstaltung ist als Clubsportveranstaltung im Straßenrennsport ausgeschrieben. Jeder Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen ADAC Clubausweises sein, durch diesen besteht eine Unfallversicherung.

Allgemeine Bestimmungen

1. Wettbewerb

Der ADAC Hessen-Thüringen e.V. schreibt 2010 den ADAC MiniBike-Youngster-Cup im Motorrad-Straßenrennsport auf Basis der Jugend-Vereinssportveranstaltungen aus.

Grundlage der Ausschreibung ist das Positionspapier des DMSB vom 07. November 2002 und die Rahmenbestimmungen des ADAC für MiniBike Clubsport in seiner endgültigen Fassung.

2. Grundlagen des Wettbewerbs

Die vorgenannte Serie wird nach folgenden Bedingungen durchgeführt, denen sich alle Bewerber und Fahrer durch ihre Einschreibung unterwerfen:

- Vorliegende Ausschreibung/Austragungsbedingungen/Sonderbestimmungen und evtl. zu erlassende Zusatzbestimmungen/Änderungen durch den ADAC
- Allgemeingültige Bestimmungen für den Straßenrennsport des DMSB, der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung sowie evtl. Ausführungsbestimmungen der Veranstalter
- die internationalen Bestimmungen der FIM, soweit in den vorgenannten Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist
- DMSB-Umweltrichtlinien
- DMSB-Dopingbestimmungen
- ADAC Rahmenbestimmungen für MiniBike Clubsport
- Austragungsbestimmungen des ADAC Hessen-Thüringen e.V für den MiniBike-Youngster-Cup

3. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind ADAC und ADAC*Drive* Mitglieder, die in einem Ortsclub des ADAC Hessen-Thüringen sind.

2010 sind folgende Teilnehmer zugelassen:

Klasse 1 **Einsteiger** und Klasse 2 **Rookies** MiniBike 50 ccm

- **von Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Stichtagesregelung). Die Einteilung in Einsteiger und Rookies erfolgt durch den Veranstalter.**

Klasse 3 Nachwuchsklasse 125 ccm

- **von Beginn des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtagesregelung)**

3 a. Jeder eingeschriebene Teilnehmer hat einen Streckenposten bei den Veranstaltungen zu stellen, da ansonsten der Rennbetrieb nicht möglich ist!

Für die Fahrer ist die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Diese Zustimmung muss auf der Einschreibung durch Unterschrift ausdrücklich erklärt werden. Ein gesetzlicher Vertreter muss bei jeder Veranstaltung anwesend sein oder aber eine andere, ihm geeignet erscheinende, volljährige Person, z.B. Bewerber, schriftlich mit seiner Vertretung beauftragen. Aus Sicherheitsgründen ist es vorgeschrieben, dass die Teilnehmer an einem ADAC Trainings-/ Sichtungselehrgang oder vergleichbar (Nachweis schriftlich durch Trainingsveranstalter) teilnehmen. Ist der Teilnehmer zu diesem Training verhindert, so hat er einen entsprechenden Nachweis über seine Eignung zu erbringen. Eine mehrmalige Teilnahme am ADAC MiniBike-Youngster-Cup ist unter Berücksichtigung des Reglements (Alter usw.) möglich.

Da der ADAC MiniBike-Youngster-Cup nur für Anfänger gedacht ist, können die drei Erstplatzierten nur noch im Übergeordneten ADAC MiniBike-Cup (München) mitfahren.

4. Teilnahmegebühren / Leistungen

Der ADAC vermittelt den Bewerbern und Teilnehmern des ADAC MiniBike-Youngster-Cup die Möglichkeit an folgenden Veranstaltungen teilzunehmen, bei denen jeweils **ein Wertungslauf** zum ADAC MiniBike-Youngster-Cup vorgesehen ist:

Sichtungselehrgänge in **Malsfeld**
Test- und Einstellfahrten in Fulda

Termine:

Fulda
Schaafheim
Wittgenborn
Schaafheim
Wittgenborn

Die endgültigen Termine der Veranstaltungen werden den Teilnehmern durch den ADAC Hessen-Thüringen e.V. mitgeteilt.

Für die Nenngelder der Veranstaltungen ist bei Teilnahme am ADAC MiniBike-Youngster-Cup eine Gesamtsumme in Höhe von **300,00 € (inkl. MwSt.) an den ADAC zu entrichten.**

Bei Teilnahme an der Nachwuchsklasse ist ein Nenngeld in Höhe von **500,00 € (inkl. MwSt.) an den ADAC Hessen-Thüringen e.V. zu entrichten.**

Für Quartiere und Verpflegung ist von den Teilnehmern selbst zu sorgen.

Der entsprechende Betrag ist nach Rechnungsstellung innerhalb von zwei Wochen zu zahlen. (einen Zahlungsnachweis ist bei den Test- und Einstellfahrten vorzulegen.)

5. Gastfahrer

Der ADAC Hessen-Thüringen e.V. ist berechtigt Gastfahrer einzusetzen bzw. zuzulassen, sofern dieser einem gemeldeten Teilnehmer keinen Startplatz wegnimmt. In der Punkte- und Meisterschaftswertung bleiben diese Fahrer unberücksichtigt. In der Tageswertung werden sie berücksichtigt.

Das Nenngeld beträgt 60,00 € pro Wertungslauf (Veranstaltungswochenende mit 2 Wertungsläufen = 100,00 €).

6. Nennungen

Mit dem Antrag auf Einschreibung beauftragen und bevollmächtigen Bewerber und Fahrer den ADAC Hessen-Thüringen e.V., in ihrem Namen Nennungen zu den Veranstaltungen, bei welchen Wertungsläufe zum ADAC MiniBike-Youngster-Cup durchgeführt werden, abzugeben (Blocknennung).

Mit der Abgabe der Nennung erklärt sich der Bewerber und Fahrer mit der Veröffentlichung seiner Person und Ergebnisse z.B. im Internet einverstanden.

Fest eingeschriebene Teilnehmer, die bei einer Veranstaltung unentschuldigt fehlen, müssen eine Sportstrafe in Höhe von 15,- € an den ADAC Hessen-Thüringen e.V. bezahlen. Eine Rückerstattung der Nennungsgebühr erfolgt nicht.

7. Fahrzeuge

Es darf bei jeder Veranstaltung von jedem Teilnehmer nur ein Motorrad verwendet und der technischen Abnahme vorgeführt werden. **Im Falle eines technischen Defektes der eigenen Maschine, kann der Teilnehmer zur Beendigung der Veranstaltung eine Maschine des ADAC Hessen-Thüringen zur Verfügung gestellt bekommen.**

~~Ausnahmen hierzu können von der Rennleitung in Abstimmung mit dem ADAC Hessen-Thüringen e.V. erteilt werden (z.B. Rahmenschaden).~~

Das Motorrad muss im Training und Rennen in technisch und optisch einwandfreiem Zustand sein.

Erlaubte Änderungen:

Klasse 1: nur Fußrastenanlage, Übersetzung und Bedüsung Serienzustand, Leistung max Serienzustand

Klasse 2: nur Fußrastenanlage, Übersetzung und Bedüsung variabel, Leistung max Serienzustand.

Klasse 3: Zustand wie ADAC Maschinen, Anfrage beim ADAC Hessen-Thüringen erforderliche Leistung max. 20 PS.

Verbotene Hilfsmittel:

Die thermische und chemische Behandlung der Reifen ist untersagt.

8. Fahrerausrüstung

Die Fahrerausrüstung muss den Technischen Bestimmungen der FIM (Art. 01.65) entsprechen. Zugelassen für den Einsatz im Motorradsport sind nur Schutzhelme, die den anerkannten Prüfnormen gemäß FIM-Artikel 01.70 entsprechen (siehe DMSB-Schutzhelmbestimmungen). Vorgeschrieben sind außerdem eine einteilige Lederkombi oder vergleichbar, Lederhandschuhe **sowie Motorradstiefel**. Ein zusätzlicher Rückenprotektor wird dringend empfohlen!

9. Kraftstoff

Es darf nur unverbleiter Kraftstoff verwendet werden. Es gelten die Kraftstoffbestimmungen der FIM/des DMSB (siehe Teil 3 des Handbuchs).

Es darf sich zu keiner Zeit ein anderer als der vorgeschriebene Kraftstoff im Kraftstoffbehälter und/oder Kraftstoffsystem befinden.

10. Technische Kontrollen

Grundsätzlich können die Motorräder vom Veranstalter vor- während und nach der Veranstaltung überprüft werden.

11. Fahrerbesprechung

Bei den Wettbewerben werden nach Ort und Zeit rechtzeitig bekannte Fahrerbesprechungen durchgeführt, **Änderungen vorbehalten**. Die Fahrer sind verpflichtet, an diesen Besprechungen persönlich teilzunehmen.

Bei nicht- oder verspätetem Erscheinen ist eine ~~Vertragsstrafe~~ **Zeitstrafe von 10 Sekunden fällig in Höhe von 15,-€ zahlbar an den ADAC Hessen-Thüringen e.V., fällig.**

12. Werbung

An den Motorrädern und an dem Rennkombi müssen die vom ADAC Hessen-Thüringen e.V. vorgeschriebenen ADAC -Aufkleber bzw. aufgenähten ADAC-Sportsticker ab Beginn der Sportsaison **exakt an den vorgegebenen Stellen in der vorgegebenen Größe angebracht werden**. Weitere erforderliche Aufkleber oder Aufnäher werden vom ADAC festgelegt. Die Anbringungsanweisung wird bei der Technischen Abnahme überprüft. Bei Nichteinhaltung kann ein Startverbot ausgesprochen werden!

Im Anhang A des Reglements befindet sich eine Skizze mit genauen Anbringungsanweisungen der vorgeschriebenen Aufkleber/Aufnäher. Die Werbebestimmungen der FIM/DMSB müssen eingehalten werden. (siehe DMSB-Handbuch / Wettbewerbsbedingungen). Die Firmen, mit denen der Fahrer darüber hinaus an seinem Motorrad, Fahreranzug und Schutzhelm wirbt, dürfen nicht mit den vom ADAC Hessen-Thüringen e.V. vorgeschriebenen Sponsorfirmen konkurrieren.

Mit der Teilnahme an den vorgenannten Serien erklärt sich der Fahrer mit der werblichen Auswertung seiner Erfolge einverstanden.

13. Veranstaltungen

Es sind mindestens 8 Wertungsläufe in der MiniBike-Youngster-Cup Klasse vorgesehen. Im Rahmen einer Veranstaltung (Tag) werden maximal 2 Wertungsläufe ausgetragen. Evtl. Änderungen werden vom ADAC Hessen-Thüringen bekannt gegeben.

Die Veranstaltungen werden auf Kartbahnen, permanenten oder nicht-permanenten Rennstrecken ausgetragen.

Der ADAC behält sich vor bei Veranstaltungsabsagen die Anzahl der Läufe zu reduzieren oder Ersatzveranstaltungen zu benennen.

Für die Veranstaltung der zum ADAC MiniBike-Youngster-Cup zählenden Wettbewerbe gelten unter Berücksichtigung des Nennungsergebnisses die nachstehenden unterschiedlichen Durchführungsbestimmungen des ADAC Hessen-Thüringen.

Die Nachwuchsklasse hat mindestens 5 Wertungsläufe, auch hier gilt Punkt 13, Abs. 2.

13.1 Maßgebend für Veranstaltungen, bei denen das Nennungsergebnis ADAC Mini Bike-Youngster-Cup im Rahmen der für das Training im Streckenabnahme-Protokoll maximale Starterzahl liegt:

Klasse 1 und 2

- Mindestens ein freies Training von 10 Minuten
- Mindestens **4 2** x 10 Minuten gezeitetes Training

Klasse 3 Nachwuchs

- **Mindestens ein freies Training von 10 Minuten**
- **Zeittraining wird am Veranstaltungstag festgelegt.**
- 1 Einführungsrunde vor dem Start
- Grand Prix-Start mit versetzter Startaufstellung entsprechend den Trainingszeiten.
- Gewertet wird jeweils die beste im 1., 2. oder 3. Trainingsabschnitt von einem

- Fahrer erzielte Trainingszeit. Bei gleicher Trainingszeit wird die beste
- Zeit der zeitgleichen Fahrer herangezogen
- In jedem Rennen (bestehend aus 2 Läufen) werden insgesamt an die 15 bestplatzierten Fahrer (Tagesgesamtwertung) Punkte vergeben.

mit den Sportkommissaren bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen die Qualifikation und Startaufstellung zum Rennen - unter Berücksichtigung der Platzierung in diesen Trainingsgruppen, abgeleitet aus den Trainingszeiten in der jeweiligen Gruppe und unter Beachtung einer in diesem Fall für jede Gruppe getrennt ermittelte Qualifikationszeiten - festlegen. In einem solchen Fall werden die Startplätze zu je 50 % in ständigem Wechsel an die trainingsschnellsten Fahrer beider Gruppen vergeben. Können jedoch unter Beachtung

14. Training und Qualifikation

Die Zeittrainings werden für alle Fahrer der jeweiligen Klassen gemeinsam durchgeführt. Mindestens eine gezeitete Trainingssitzung ist Qualifikationskriterium für die Startaufstellung. Generell nicht zugelassen werden Fahrer, die im Zeittraining nicht mindestens eine gezeitete Trainingsrunde absolviert haben.

Der Trainingsschnellste belegt die Pole-Position, der Zweitschnellste den Startplatz zwei usw. Finden zwei Wertungsläufe im Rahmen einer Veranstaltung statt, so erfolgt die Startaufstellung zum zweiten Lauf entsprechend dem Ergebnis des 1. Rennens.

In besonderen Fällen kann das Zeittraining durch ein Qualifikationsrennen ersetzt werden. Bei Durchführung von Qualifikationsrennen erfolgt die Startaufstellung in der Reihenfolge der bisher erreichten Ergebnisse. Die Startaufstellung für den Wertungslauf erfolgt unter Berücksichtigung der Platzierung in dem Qualifikationsrennen.

15. Wertung

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die Ziellinie als erster in Wertung passiert. Der Sieger, sowie alle nachfolgenden Fahrer müssen zur Beendigung des Rennens abgewinkt werden.

Teilnehmer, die nicht 5 Minuten nach dem Sieger abgewunken worden sind, werden nicht gewertet.

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punkte	25	20	16	13	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

Die Punktwertung erfolgt erst nach Ablauf der jeweiligen Protestfrist, bzw. wenn die Überprüfung der Motorräder nach dem Technischen Reglement als korrekt durch die Rennleitung bestätigt und eine Freigabe erfolgt ist. Für die Jahresendwertung werden alle Ergebnisse der einzelnen Rennen berücksichtigt. Es gibt kein Streichresultat.

16. Preise

Einsteiger Klasse 1	1. - 3. Platz	Pokale
Rookies Klasse 2	1. - 3. Platz	Pokale
Nachwuchsklasse Klasse 3	1. - 3. Platz	Pokale

17. Titel

Die Erfolge der Teilnehmer des ADAC Hessen-Thüringen MiniBike-Youngster-Cup werden gewertet für den:

- ADAC Hessen-Thüringen MiniBike-Youngster-Cup 2010 **Einsteiger**
- **ADAC Hessen-Thüringen MiniBike-Youngster-Cup 2010 Rookies**
- ADAC Hessen-Thüringen MiniBike-Youngster-Cup 2010 **Sieger – Klasse 125 ccm Nachwuchs 125**

Der Fahrer mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen erhält den Titel:

"Sieger"

**"ADAC MiniBike-Youngster-Cup 2010 *Einsteiger*"
des ADAC Hessen Thüringen e.V.**

**"ADAC MiniBike-Youngster-Cup 2010 *Rookies*"
des ADAC Hessen Thüringen e.V.**

„Sieger“

**„ADAC MiniBike-Youngster-Cup 2009 in der *Nachwuchsklasse*“
des ADAC Hessen-Thüringen e.V.**

Bei Punktegleichheit entscheidet die Majorität der besseren Plätze auf den Punkterängen. Sofern dann noch Punktegleichheit besteht, entscheidet die bessere Platzierung im letzten Wertungslauf.

Beim letzten Lauf wird eine Ehrung des ADAC Hessen-Thüringen im MiniBike-Youngster-Cup durchgeführt.

18. Ausschluss aus der Cup-Wertung, Wertungsausschluss

Bei Verstößen gegen die vorliegende Ausschreibung, das Technische Reglement oder Sonderbestimmungen sowie bei **grober** Unsportlichkeit, insbesondere unsportlicher Fahrweise, kann je nach Schwere des Vergehens Ausschluss aus der Wertung der betreffenden Veranstaltung oder Ausschluss aus der ADAC MiniBike-Youngster-Cup Wertung erfolgen.

Bei allen im Rahmen des ADAC MiniBike-Youngster-Cup stattfindenden Veranstaltungen ist der Fahrer für das Verhalten seiner Helfer und Begleitpersonen direkt verantwortlich und kann hierfür zur Rechenschaft gezogen werden. Eine Rückerstattung des Nenngeldes erfolgt nicht.

19. Vorbehalt

Aus Gründen der Sicherheit, höherer Gewalt oder behördlicher Auflagen behalten sich der ADAC Hessen-Thüringen e.V. und die Veranstalter das Recht vor, erforderliche Änderungen der Ausschreibung und des Reglements vorzunehmen, oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

20. Erklärungen von Bewerber/Fahrer/Beifahrer zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer) nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Die Bewerber, Fahrer und Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIM, die UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, hauptamtliche Mitarbeiter,
- den ADAC e.V., die ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen, die ADAC Ortsclubs und die ADAC Gaue, so wie deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter und Sponsoren der Serie,
- den Promotor/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Helfer, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste, Hersteller und alle anderen Personen, die mit der Organisation
- der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung
- auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer, Mit-/Beifahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mit-/Beifahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Warm-up, Rennen, Lauf, Wertungsprüfung), beim Slalom und im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-Läufen, entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung an den ADAC Hessen-Thüringen oder den Veranstalter

allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die motorsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte - im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko - von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Rennarzt, Rennleiter, Sportkommissare). Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/Halter/Fahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko-Versicherung) für Schäden bei der Veranstaltung nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

21. Versicherungen

Jeder Teilnehmer ist im Rennen und den dazugehörigen Trainings durch den Veranstalter gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht (Sporthaftpflicht) versichert.

Weiterhin besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Haftpflichtschäden der Teilnehmer untereinander sind nicht mitversichert.

Außerdem genießen die Teilnehmer durch den ADAC Clubsport Jugendausweis einen persönlichen Unfallschutz mit unten aufgeführten Summen.

16.000 €	für den Todesfall
32.000 €	für den Invaliditätsfall mit 200%iger Progression
64.000 €	bei Vollinvalidität

Auch diese Versicherung gilt für die Dauer der Veranstaltung und des dazugehörigen Trainings.

22. Umweltschutz

Hier gelten die Bestimmungen für Straßenrennen (s. DMSB-Ausschreibung, Teil A, Punkt 20) insbesondere:

Jeder Teilnehmer einer Veranstaltung ist für die Entsorgung des/der bei ihm anfallenden Abfalls bzw. Altstoffe (z.B. Altöl, Reifen, Altteile, Papier, Kartonagen usw.) selbst verantwortlich. Wenn vom Veranstalter entsprechende Entsorgungsbehälter aufgestellt werden, sind diese ggf. unter strikter Beachtung der vorgesehenen Sortierung, unbedingt zu benutzen. Es ist streng verboten, im Verlauf oder Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Veranstaltung Abfälle sowie Altstoffe wegzuwerfen oder liegen zu lassen bzw. soweit eine getrennte Entsorgung vom Veranstalter vorgesehen ist, miteinander zu vermischen.

Bei Zuwiderhandlungen wird der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) von den Sportkommissaren oder vom Veranstalter mit einer Sportstrafe (Geldstrafe, Ausschluss bzw. Wertungsverlust sowie u.U. Suspendierung) belegt. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entstandenen Folgekosten haftbar gemacht werden.

Beim Auftanken der Motorräder sowie bei Arbeiten am Motor oder Getriebe auf dem Veranstaltungsgelände (Fahrer- und Industrielager usw.) sind, ausgenommen an permanenten Tankstellen bzw. auf asphaltierten oder betonierte Flächen, bei denen die Entsorgung des Oberflächenwassers über Ölabscheider erfolgt, Schutzfolien von mind. 2x1m unter das Motorrad zu legen.

Diese Folien müssen unter Vermeidung von Umweltschäden spätestens unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung vom Teilnehmer wieder mitgenommen oder unter Beachtung der Anweisung des Veranstalters entsorgt werden. Beim Waschen der Motorräder dürfen nur Reinigungsmittel mit biologisch abbaubaren chemischen Substanzen verwendet werden.

23. Zusatzbestimmungen ADAC MiniBike-Youngster-Cup

23.1 Sonderregelung für MiniBike Clubsport

Sofern durch das vorliegende Reglement nichts anderes geregelt ist gelten für alle Klassen, die als lizenzfreie Clubsportserie ausgeschrieben sind, die ADAC Rahmenbestimmungen für MiniBike Clubsport sowie evtl. ergänzende Bestimmungen des ADAC Hessen-Thüringen e.V. MiniBike-Youngster-Cup.

Die Aufgaben des Schiedsgerichtes nimmt die Rennleitung wahr. Es besteht keine Möglichkeit zur Einlegung eines Protestes oder Berufung, aber Einspruch bei der Rennleitung

23.2 Papier- / Technische Abnahme

Bei der Abnahme, die aus Dokumenten- und Technischer Abnahme besteht, muss der Fahrer persönlich anwesend sein.

Bei der Dokumentenabnahme sind vorzulegen bzw. anzugeben:

1. Nennbestätigung (soweit es sich nicht um permanent eingeschriebene Fahrer handelt).
2. Gültiger ADAC Clubsportausweis, muss seit 2010 vom Teilnehmer oder Ortsclub selbst bezahlt werden
3. Eine Vollmacht für die vertretungsberechtigte Person, sofern der gesetzliche Vertreter nicht selbst anwesend ist.

Alle ADAC Clubsportausweise werden vom Veranstalter bei der Dokumentenabnahme einbehalten und müssen, sofern keine sportrechtlichen Gründe entgegenstehen, von den Inhabern nach Beendigung des Wettbewerbes dort wieder in Empfang genommen werden. Zur technischen Abnahme muss jedes Motorrad in einem technisch einwandfreien und gereinigten Zustand vorgeführt werden. Motorräder, die den Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht zugelassen. Eine Wiederholungsabnahme kann jederzeit, insbesondere aber beim Auftreten von Sicherheitsrisiken nach einem Unfall, verfügt werden.

Die im Training oder Rennen zum Einsatz kommenden Schutzhelme und Fahrerausrüstungen sind ebenfalls zur Kontrolle und Identifikation vorzulegen.

Weiterhin ist ein Feuerlöscher zur Technischen Abnahme vorzuführen.

23.3 Fahrregeln (Training und Rennen)

Es darf links und rechts überholt werden. Andere Fahrer dürfen nicht behindert oder bedrängt werden. Fahrer, die auf der Strecke anhalten, müssen ihr Motorrad sofort außerhalb der Strecke abstellen. Fahrer, die die Strecke verlassen haben, müssen, wenn sie den Lauf wieder aufnehmen wollen, ohne Gefährdung anderer Fahrer, mit verminderter Geschwindigkeit wieder an dem in Fahrtrichtung liegenden nächstmöglichen Punkt auf die Strecke einfahren oder aber den Lauf aufgeben.

Abkürzungen oder das Auslassen von Schikanen oder Bremskurven werden im Falle der Vorteilsgewinnung für den Fahrer, durch die Rennleitung im Ergebnis des Laufes mit einer Rückstufung von einem Platz bestraft.

Im Wiederholungsfall erfolgt eine Disqualifikation.

Überholt ein Fahrer in einer Gelbphase, so wird er mit einer Zeitstrafe von bis zu ~~30~~ 15 Sekunden belegt werden. Diese Zeitstrafe wird auch für einen Frühstart angewandt.

Nach jedem Rennen sind die Motorräder unverzüglich im Parc Fermé abzustellen, hier verbleiben sie für mindestens 10 Minuten.

23.4. Auf dem Veranstaltungsgelände darf keine Gewerbsmäßige Tätigkeit erfolgen, Ausnahmen hierzu gibt der ADAC Hessen-Thüringen.

24. Durchführung des ADAC MiniBike-Youngster-Cup

Der ADAC MiniBike-Youngster-Cup wird vom ADAC Hessen-Thüringen e.V. durchgeführt.

Die organisatorische Durchführung vor Ort hat die Rennleitung.

Die Einschreibung in den Cup und Fragen zur Serie sind zu richten an:

ADAC Hessen-Thüringen e.V.

Sport-Jugend

Lyoner Str. 22

60528 Frankfurt

Tel. 069 6607 8603

Fax: 069 6607 8649

sport@hth.adac.de